

Vorsorgestiftung Sparen 3 der Walliser Kantonalbank (Fondation Epargne 3 de la Banque Cantonale du Valais)

Statuten

I Bezeichnung, Sitz, Zweck und Kapital

Art. 1

Unter der Bezeichnung Vorsorgestiftung Sparen 3 der Walliser Kantonalbank (Fondation Epargne 3 de la Banque Cantonale du Valais) besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs sowie im Sinne von Art. 80 ff. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der diesbezüglichen Verordnung (BVV 3). Der Sitz der Stiftung befindet sich in Sitten am Domizil der Gründerin. Die Dauer der Stiftung ist unbefristet.

Art. 2

Zweck der Stiftung ist die Organisation und Umsetzung der persönlichen Vorsorge durch den Abschluss von Vorsorgevereinbarungen mit natürlichen Personen (nachfolgend «Vorsorgenehmer»).

Art. 3

Der Vorsorgestiftung wird ein Anfangskapital von Fr. 5'000.- zugeführt, das durch weitere Zuweisungen seitens der Gründerin oder Dritter sowie durch die eigenen Erträge ergänzt wird.

Im Übrigen fließen Vorsorgekapitalien, die mangels Begünstigter im Todesfall nicht ausgezahlt werden können, in das freie Vermögen der Stiftung.

II Tätigkeitsbereich der Stiftung und Rechte der Vorsorgenehmer

Art. 4

Die Stiftung schliesst mit den Vorsorgenehmern Vorsorgevereinbarungen ab, in denen die Rechte und Pflichten jeder Partei festgeschrieben sind. Diese Vereinbarungen unterliegen darüber hinaus einem Reglement, das vom Stiftungsrat gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erlassen wird.

Das Reglement muss von der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüft werden. Unter Vorbehalt deren Zustimmung und der durch zuvor bestehende Vereinbarungen erworbenen Rechte, kann dieses Reglement vom Stiftungsrat jederzeit ganz oder teilweise geändert werden.

Art. 5

Die Vorsorgenehmer geniessen im Rahmen der mit der Stiftung geschlossenen Vorsorgevereinbarungen völlige Wahlfreiheit. Diese Freiheit bezieht sich auf die Auswahl

verschiedener gesetzlich zulässiger Vorsorgeformen bzw. die Ersetzung einer Form durch eine andere, wobei die Übertragung auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice ausgeschlossen sind.

Art. 6

Die Anlage des Stiftungsvermögens unterliegt der Zuständigkeit des Stiftungsrats – vorbehältlich allfälliger Weisungen der Aufsichtsbehörde. Die Vorsorgeguthaben werden von der Stiftung auf einem Konto angelegt, das bei der Gründerin im Namen der einzelnen Vorsorgenehmer entsprechend deren Weisungen eröffnet wird; unter Berücksichtigung der Anlagerichtlinien gemäss der Ausführungsverordnung über die Anwendung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

Art. 7

Die Vorsorgenehmer haben keinerlei Ansprüche am freien Vermögen der Stiftung. Hingegen kann der Stiftungsrat gemäss objektiven Kriterien und unter Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge – die er selbst festlegt – beschliessen, aus dem freien Vermögen der Stiftung Auszahlungen zugunsten einzelner Vorsorgekonten vorzunehmen.

III Organisation

Art. 8

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung.

Art. 9

Der Stiftungsrat setzt sich aus 2-5 Mitgliedern zusammen, die von der Gründerin - wie der Präsident - für jeweils zwei Jahre ernannt werden und wieder gewählt werden können.

Neben den von der Gründerin ernannten Mitgliedern bestimmt der Stiftungsrat mindestens ein externes Mitglied, das kein Vertreter der Gründerin und nicht mit der Geschäftsführung bzw. der Verwaltung des Stiftungsvermögens betraut ist. Dieses Mitglied darf ebenfalls in keiner wirtschaftlichen Beziehung zur Gründerin oder den Unternehmen stehen, die jeweils für die Geschäftsführung bzw. die Verwaltung des Stiftungsvermögens zuständig sind. Die Dauer des Mandats der externen Stiftungsratsmitglieder beträgt ein Jahr und kann jeweils um ein Jahr verlängert werden.

Der Stiftungsrat ist für die Geschäftsführung der Stiftung zuständig und vertritt die Stiftung Dritten gegenüber. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst, ernennt die zur Vertretung der Stiftung befugten Personen und regelt die Modalitäten der Unterschriftsberechtigung.

Für die Geschäftsführung der Stiftung kann er auch auf Dritte zurückgreifen, die nicht Mitglied des Stiftungsrats sein müssen, und Direktoren, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte ernennen.

Art. 10

Der Präsident des Stiftungsrats bzw. in dessen Abwesenheit der Vizepräsident beruft den Rat bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung ein, oder sofern dies ein Mitglied des Stiftungsrats schriftlich unter Angabe der zu beratenden Punkte ersucht.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Zudem können Beschlüsse per Einstimmigkeit auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.

Die Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Präsident hat Stimmrecht, wobei er bei Stimmgleichheit den Stichentscheid hat.

Gefasste Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Präsidenten des Stiftungsrats und dem Sekretär der Sitzung zu unterzeichnen ist.

Art. 11

Die Verwaltungskosten der Stiftung werden gedeckt durch:

- a/ die Einlagen der Gründerin
- b/ eine allfällige Beteiligung der Vorsorgenehmer
- c/ durch Zuweisungen aus dem freien Vermögen der Stiftung

Art. 12

Der Stiftungsrat bestimmt das Revisionsorgan für eine Dauer von zwei Jahren, wobei das Mandat verlängerbar ist. Das Revisionsorgan ist zuständig, die Abschlüsse der Stiftung zu prüfen und dem Stiftungsrat einen schriftlichen Bericht zu seinen Vorgängen und Feststellungen vorzulegen. Die Stiftung übergibt der Aufsichtsbehörde und der Gründerin eine Kopie dieses Berichts zur Kenntnisnahme.

IV Geschäftsjahr und Jahresabschluss

Art. 13

Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr. Stichtag für den Jahresabschluss ist der 31. Dezember. Der Jahresabschluss umfasst eine Bilanz, eine Gewinn-und-Verlustrechnung und einen Anhang. Diese werden der zuständigen Aufsichtsbehörde zusammen mit dem Bericht des Revisionsorgans, dem Geschäftsbericht und dem Protokoll der Stiftungsratssitzung übergeben, in der der Abschluss und die Geschäftsführung genehmigt wurden.

V Statutenänderung, Auflösung und Liquidation

Art. 14

Die Bestimmungen der vorliegenden Statuten können vom Stiftungsrat jederzeit auf Basis eines mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder gefassten Beschlusses geändert werden – vorbehaltlich der Beibehaltung des Stiftungszwecks und der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art. 15

Bei Auflösung der Stiftung sorgt der Stiftungsrat für die Garantie der gesetzlichen, statutarischen, reglementarischen und vertraglichen Rechte der Vorsorgenehmer. Hierzu beschliesst er mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde über die Verwendung der freien Mittel der Stiftung. Das Vermögen der Stiftung darf keinesfalls an die Gründerin zurückfliessen oder ganz oder teilweise zu ihren Gunsten genutzt werden.

Statuten genehmigt am 7. Juni 2016.

Bei Abweichungen zwischen den verschiedenen Übersetzungen ist die französische Fassung massgebend.